

Pressemitteilung der Interessengemeinschaft „Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müllermilch“ vom 03.10.2007

Der Gemeinderat Wachau fasste am 12.09.2007 auf Antrag der Sachsenmilch AG einen Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk Leppersdorf (Verbrennungsanlage für vorsortierten Müll).

Die Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit dem Bürgerentscheid vom 10.12.2006 wird von Bürgern und der Interessengemeinschaft Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müllermilch“ bezweifelt. Die Fragestellung beim Bürgerentscheid vom 12.09.2007 lautete:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat Wachau durch Beschluss eines entsprechenden Bebauungsplanes den Bau eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes mit einer Kapazität von mehr als 6 t/h, höchstens jedoch 41 t/h, Ersatzbrennstoff und einer Gebäudehöhe von mehr als 25m, höchstens jedoch 48 m, im Industriegebiet Leppersdorf grundsätzlich ermöglicht?“

Deshalb erfolgte am 18.09.2007 die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalamt des Landkreises Kamenz sowie Regierungspräsidium Dresden) durch ein entsprechendes Schreiben von Herrn RA Hermes, Dresden, welcher einen Leppersdorfer Bürger vertritt (vgl. Pressemitteilung vom 20.09.2007). In diesem wurden die betreffenden Behörden aufgefordert, unverzüglich für die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes sorgen.

Das Landratsamt hat Herrn RA Hermes mit Schreiben vom 21.09.2007 mitgeteilt, dass man die Angelegenheit prüfen werde und die Gemeinde um Vorlage des entsprechenden Beschlusses vom 12.09.2007 gebeten. Bis heute ist noch keine weitere Reaktion der Behörde erfolgt. Im Gegensatz dazu hat sich die Landrätin, Frau Petra Kockert in einer Werbebroschüre der Müller Sachsen GmbH zu dem Vorhaben schon eindeutig positiv positioniert.

Deshalb wurde am 01.10.2007 beim Verwaltungsgericht Dresden ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt. Damit soll der Antragsgegnerin (Gemeinde Wachau) untersagt werden, jegliche weiteren Planungsschritte zur Verwirklichung des mit dem Aufstellungsbeschluss vom 12.09.2007 ins Auge gefassten Vorhabens- und Erschließungsplans zur Errichtung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes am Standort Leppersdorf durchzuführen.

In der Begründung des Anordnungsanspruches wird durch Herrn RA Hermes u.a. darauf hingewiesen, dass in der o.g. Fragestellung kein bestimmtes Flurstück angegeben war und auch keine bestimmte Himmelsrichtung von dem vorhandenen Betriebsgelände. Es war der Fragestellung auch kein Lageplan beigefügt. Es ging somit nicht um die Errichtung auf einem bestimmten Grundstück, sondern um den Standort als solchen. Dies kommt auch aus dem Wort „grundsätzlich“ zum Ausdruck.

Weiterhin wird in o.g. Schreiben vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Sperrwirkung des § 24 Abs. 4 SächsGemO selbst dann nicht entfällt, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben (so SächsOVG, Beschluss vom 09.03.2007; 4 BS 216/06 [Beschluss zur Waldschlösschenbrücke]). Der durch einen Bürgerentscheid getroffenen Entscheidung kommt auf kommunaler Ebene besondere Bedeutung zu, da es sich um eine Verwirklichung des Demokratieprinzips auf kommunaler Ebene handelt. Ferner müsste dann bereits bei einer Fragestellung auf alle Eventualitäten ihrer möglichen Umgehung geachtet werden, dass nicht durch eine leichte Abänderung des Vorhabens der Bürgerentscheid umgangen werden könnte. Da ein Bürgerentscheid nicht eben kurzfristig und beliebig oft wiederholt werden kann, muss ihm eine möglichst effektive, seine Geltung erhaltende Auslegung zuteil werden.

Weitere Informationen können der Internetseite www.leppersdorf-gegen-muellverbrennung.de entnommen werden.